

Entgeltordnung für das Freibad Neuhausen a.d.F.

§ 1 Entgelte

Für die Benutzung des Freibades Neuhausen a.d.F. werden die nachfolgenden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben:

1. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres		Eintritt frei
2. Kinder und Jugendliche ab vollendetem 4. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	Einzelkarte	2,50 €
	Abendkarte (ab 17:00 Uhr)	1,50 €
	Zehnerkarte	20,00 €
	Saisonkarte	30,00 €
3. Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr	Einzelkarte	4,00 €
	Abendkarte (ab 17:00 Uhr)	3,00 €
	Zehnerkarte	32,00 €
	Saisonkarte	60,00 €
4. Schüler/innen und Studierende, Rentner/innen und Personen ab 65 Jahren, Schwerbehinderte ab 50% sowie deren im Ausweis mit Merkzeichen B gekennzeichnete Begleitperson	Einzelkarte	3,00 €
	Abendkarte (ab 17:00 Uhr)	2,00 €
	Zehnerkarte	24,00 €
	Saisonkarte	45,00 €
5. Inhaber/innen der Ehrenamtskarte BW	Einzelkarte	3,00 €
	Abendkarte (ab 17:00 Uhr)	2,00 €
6. Familienkarte (Saisonkarte) (Familiengemeinschaften mit im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern und Jugendlichen)	Saisonkarte	100,00 €
7. Schulklassen der Neuhausener Schulen unter Aufsicht einer Lehrkraft im Rahmen des Schulunterrichts:		Eintritt frei
8. Ersatzkarte bei Verlust einer Saisonkarte		10,00 € pro Karte

§ 2 Besondere Vorschriften

1. Vor Ort am Eingang des Freibades können Einzeleintritte im Tagestarif und Abendtarif sowie Zehnerkarten gegen Barzahlung erworben werden. Die Buchung über ein Onlinesystem ist für alle Einzelkarten sowie Abendkarten möglich. Die Bezahlung erfolgt bei einer Onlinebuchung über eine Einzugsermächtigung mittels SEPA-Basislastschriftverfahren. Saisonkarten können ausschließlich mittels eines Formulars an der Zentrale des Rathauses beantragt werden. Auch hier erfolgt die Bezahlung über eine Einzugsermächtigung mittels SEPA-Basislastschriftverfahren.
2. Eine Familienkarte wird nur an „Familiengemeinschaften“ ausgegeben, die den gleichen Wohnsitz (als Nachweis der gemeinsamen Lebensführung) haben. Als Familien gelten damit Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften und nicht verheiratete Paare - jeweils mit minderjährigen Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben. Die Ausgabe von Familienkarten ist auch dann möglich, wenn nur von einem Elternteil in Verbindung mit mindestens einem Kind bzw. Jugendlichen Familienkarten erworben werden.
In der Familienkarte werden Schüler/innen oder Studierende nach dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht berücksichtigt. Dieser Personenkreis erhält eine ermäßigte Saisonkarte nach § 1 Ziff. 4.
Maßgeblich für die jeweilige Einstufung ist der Eingang des Antragsformulars bei der Verwaltung.
3. Einzelkarten sind nicht übertragbar und berechtigen am Tag der Ausgabe zur Benutzung des Bades. Mit Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit.
4. Zehnerkarten sind innerhalb des berechtigten Personenkreises übertragbar. Die Teilabschnittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und verlieren jeweils beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Zehnerkarten gelten sowohl für die Dauer der laufenden als auch der darauffolgenden Badesaison.
5. Saison- und Familienkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison und sind nicht übertragbar. Dem Antrag ist ein aktuelles Passfoto eines jeden Berechtigten beizufügen. Die Saisonkarte ist bei jedem Eintritt in das Freibad unaufgefordert vorzulegen.
6. Bei Ermäßigungen nach § 1 Ziff. 2, 4 und 5 ist der entsprechend gültige Ausweis dem Kassenpersonal unaufgefordert vorzulegen.
7. Inhaber von Zehner-, Saison- und Familienkarten haben keinen Anspruch auf Erstattung des vollen oder teilweisen Entgeltes, wenn das Bad wegen ungünstiger Witterung oder aus sonstigen insbesondere betriebstechnischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen wird. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, nicht genutzte Einzeleintritte werden nicht ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 15.04.2010 außer Kraft.

Neuhausen a.d.F., 14.01.2026

gez. Ingo Hacker
Bürgermeister